

(in der Fassung vom 10. Oktober 2001 und den Änderungen vom 13. März 2007 und vom 4. Februar 2010)

### **§ 1 Bedeutung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung der selbständigen Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet, mit welchem das Recht zur Führung der Bezeichnung 'Privatdozent'<sup>1</sup> verbunden ist.
- (3) Die Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Universität Konstanz in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

### **§ 2 Habitationsleistungen**

- (1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:
  1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht; in besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
  2. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.
  3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (mündliche Habitationsleistung);
- (2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Eine Zwischenevaluierung der in der Habitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift bis dahin erbrachten Leistungen ist vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten regelt der Sektionsrat durch Richtlinien.

### **§ 3 Voraussetzungen der Habitationszulassung**

- (1) Wer den Doktorgrad einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland besitzt und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, hat das Recht, beim Dekan der fachlich zuständigen Sektion durch ein Habitationsgesuch (§ 4) die Zulassung zum Habitationsverfahren zu beantragen. Über Ausnahmen hinsichtlich der mehrjährigen erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit entscheidet die Habitationskommission.
- (2) Bei Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad innerhalb Deutschlands zu führen.
- (3) Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Konstanz sind, sollen sich vor Einleitung des Habitationsverfahrens in dem fachlich zuständigen Fachbereich mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellen.

---

<sup>1</sup> „Alle Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

**§ 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Im schriftlichen Habilitationsgesuch an den Dekan der jeweils zuständigen Sektion müssen das Fach oder mehrere Fachgebiete, für das oder die sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt, umgrenzt sein. Zugleich bezeichnet der Bewerber die von ihm angestrebte Lehrbefugnis.
- (2) Der Bewerber kann einen der Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung vorschlagen. Dieser kann auch ein Hochschullehrer sein, der nicht der Universität angehört.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen.
  1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
  2. urkundlicher Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder 2;
  3. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren; sofern sie aus mehreren Arbeiten besteht, sind diese und ein Verzeichnis beizufügen. Bei Mitwirkung mehrerer Personen ist die eigene Leistung des Bewerbers genau abzugrenzen;
  4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, möglichst unter Beifügung von Sonderdrucken; nicht publizierte Schriften können beigelegt werden;
  5. eine Erklärung, dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
  6. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistung; die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein;
  7. eine Erklärung über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche anderenorts.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch den Dekan ausschließlich aufgrund der Prüfung der formellen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 3); sie soll umgehend erfolgen. Im Falle der Zulassung benachrichtigt der Dekan den betroffenen Fachbereich und die übrigen Sektionen der Universität; dabei teilt er den Titel der Arbeit und die beantragte Lehrbefähigung mit. Der Dekan leitet das Habilitationsgesuch an den Sektionsrat weiter. § 6 bleibt unberührt.
- (5) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb des Fachbereichs für das nach Abs. 1 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (6) Eine Rücknahme des Habilitationsgesuches mit der Folge, dass das Gesuch als nicht eingereicht gilt, ist nur gegenüber dem Vorsitzenden der Habilitationskommission in schriftlicher Form bis zum Beginn der Sitzung möglich, auf der über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8) beschlossen werden soll. Ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung, außer den Urschriften der Zeugnisse, verbleibt bei der Universität.

### **§ 5 Habilitationskommission**

- (1) Die Habilitation erfolgt durch die Habilitationskommission des jeweils zuständigen Fachbereichs. Sie besteht aus allen Professoren und den hauptberuflich an der Universität Konstanz tätigen habilitierten Mitgliedern des betroffenen Fachbereichs und je einem Professor oder einem hauptberuflich an der Universität Konstanz tätigen Privatdozenten aus mindestens drei anderen Fachbereichen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren können beratend teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich in dem jeweils zuständigen Fachbereich tätig waren. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Nach der Zulassung setzt der Sektionsrat die Habilitationskommission ein und bestellt die fachbereichsfremden Mitglieder.
- (3) Der Dekan ist stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Habilitationskommission. Der Dekan kann den Vorsitz auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen.
- (4) Beratungen und Abstimmungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Bewertung von Habilitationsleistungen wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Die Annahme einer Habilitationsleistung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Entscheidung über die Habilitation soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach der Zulassung erfolgen.

### **§ 6 Zusammenwirken mehrerer Fachbereiche**

- (1) Binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 kann ein Fachbereich oder eine Sektion, die ebenfalls fachlich zuständig ist, beim Senat die Bestellung einer Gemeinsamen Kommission gemäß § 15 Abs. 6 LHG beantragen. Im Fall, dass die gleichzeitig fachlich zuständigen Fachbereiche derselben Sektion angehören, hat die Sektion das Antragsrecht gem. Satz 1. Die Frist läuft insgesamt nur während der Vorlesungszeit. Diese Gemeinsame Kommission tritt an die Stelle der nach § 5 zu bildenden Habilitationskommission. Ihr gehören die Mitglieder der Habilitationskommissionen der beteiligten Fachbereiche an. Der Senat kann hierüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 bestellen.
- (2) Der Antrag ist dem Fachbereichssprecher des betroffenen Fachbereichs und dem Dekan der betroffenen Sektion mitzuteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung ruht das Verfahren bis zur Entscheidung des Senats.

### **§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

- (1) Nach der Zulassung bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit dem Bewerber die zu einem Studiengang gehörende Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.

Der Bewerber muss mindestens eine Veranstaltungseinheit mit zwei Unterrichtsstunden abhalten.

- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende der Habilitationskommission dies den Mitgliedern der Habilitationskommission und der Studiengangkommission schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin an.
- (3) Die Habilitationskommission beschließt nach Erörterung einer Stellungnahme der Studiengangkommission über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung muss vor der mündlichen Habilitationsleistung erbracht werden.
- (4) Die Habilitationskommission kann unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Studiengangkommission den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 an der Universität Konstanz abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

### **§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Werden statt einer Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt, so müssen diese in ihrer Gesamtheit den in Absatz 2 gestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden, vorzulegen. § 4 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass sich der Bewerber zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- (3) Die Habilitationskommission lässt die schriftliche Habilitationsleistung von mindestens drei Professoren oder Privatdozenten begutachten, davon mindestens einem, der nicht dem Fachbereich angehört, der das Habilitationsverfahren durchführt. Ist ein Gutachter Mitautor von Veröffentlichungen oder Arbeiten, die als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht werden, so kann er über diese Veröffentlichungen oder Arbeiten kein Gutachten erstatten; die Mindestzahl der Gutachter erhöht sich in diesem Fall auf vier.
- (4) Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen sowie zum Umfang der angestrebten Lehrbefugnis Stellung nehmen. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen können bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden.
- (5) Die Gutachter können empfehlen, den angestrebten Umfang der Lehrbefugnis einzuschränken oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu ändern.

-5-

- (6) Die Gutachter können ebenfalls empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Im Fall der Umarbeitung bleibt die ursprüngliche Fassung Bestandteil des Habilitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen zu berücksichtigen.
- (7) Die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen. Alle habilitierten Mitglieder der Universität Konstanz können die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten einsehen.
- (8) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder unter Bestimmung einer Frist von höchstens sechs Monaten über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der umgearbeiteten Habilitationsschrift erneut gemäß § 8 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine umgearbeitete Habilitationsschrift vorgelegt, entscheidet die Habilitationskommission nach Satz 1. Zuvor haben die Gutachter ggf. nach § 8 Abs. 4 und 5 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

### **§ 9 Mündliche Habilitationsleistung**

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrages ausgewählt.
- (3) Die Habilitationskommission beschließt gleichzeitig über den Termin für die mündliche Habilitationsleistung. Die Frist zwischen dem Beschluss der Habilitationskommission und dem anberaumten Termin des Vortrages muss mindestens drei Wochen betragen; sie kann jedoch mit Zustimmung des Bewerbers verkürzt werden. Thema und Termin des Vortrages werden dem Bewerber durch den Vorsitzenden umgehend mitgeteilt.
- (4) Der Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder einem der Fachgebiete, für das oder die der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Im anschließenden Kolloquium mit den Mitgliedern der Habilitationskommission soll der Bewerber die Aussagen seines Vortrages vertreten. Auf die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers ist zu achten. Alle Universitätsmitglieder haben das Recht, als Zuhörer teilzunehmen.
- (5) Im Anschluss an das Kolloquium tritt die Habilitationskommission zur Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und über die Habilitation insgesamt (§ 11) zusammen.

### **§ 10 Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen**

- (1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

- (2) Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, so ist dem Bewerber einmal, frühestens im nächsten Semester, Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben.
- (3) Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Der Bewerber hat rechtzeitig neue Themen für Vortrag und Kolloquium (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) einzureichen.
- (4) Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 4 Abs. 4), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§§ 8 und 9) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 11) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12 Abs. 6) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

### **§ 11 Vollzug der Habilitation**

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt die Habilitationskommission oder die Gemeinsame Kommission über die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes. Soll von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abgewichen werden, ist der Bewerber vorher zu hören. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen.
- (2) Der Vorsitzende gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

### **§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis**

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht der Sektionsrat dem Bewerber die Lehrbefugnis für die von der Habilitationskommission im Habilitationsverfahren bestimmten wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete; dieses teilt der Vorsitzende dem Bewerber mündlich mit.
- (2) Wird die Lehrbefugnis für Fächer beantragt, die in die Zuständigkeit zweier Sektionen fallen, so entscheiden die beiden betroffenen Sektionsräte über die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (3) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.
- (4) Über die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:
  1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort);
  2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete schwerpunktmäßig anzugeben;
  3. das Fach oder die Fachgebiete der Lehrbefugnis;
  4. Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis;

-7-

5. die eigenhändigen Unterschriften des Rektors und des Dekans oder der Dekane;
  6. das Siegel der Universität.
- (5) Wird von Personen, die sich in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität habilitiert haben, die Lehrbefugnis angestrebt, entscheidet die Habilitationskommission, ob die früheren Habilitationsleistungen anerkannt werden. Im Regelfall ist von dem Bewerber zuvor ein Vortrag zu halten, der in Art und Umfang dem Vortrag gem. § 9 entspricht. Der Bewerber hat jedoch die freie Wahl des Themas.
- (6) Auf Antrag kann die Habilitationskommission die Habilitation oder Lehrbefugnis auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. Für das Verfahren gelten die §§ 8 bis 11 entsprechend.

### **§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, § 8 Abs. 1) soll innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Lehrbefugnis veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann auch durch Aufnahme in ein Sammelwerk oder in Fachzeitschriften erfolgen. Etwaige Kürzungen sollen den wesentlichen Inhalt nicht verändern. Die Veröffentlichung der Habilitationsleistung ist auf alterungsbeständigem Papier zu erstellen (Recyclingpapier und säurehaltiges Papier sind nicht zulässig).

### **§ 14 Pflichten des Privatdozenten**

Privatdozenten sollen eine regelmäßige Lehrveranstaltung von wenigstens zwei Semesterwochenstunden abhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Privatdozent durch Entscheidung des zuständigen Sektionsrates für eine begrenzte Dauer von der Vorlesungsverpflichtung befreit werden. Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit dem Fachbereich wahrzunehmen.

### **§ 15 Ruhen der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent ruht
1. solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
  2. solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
  3. solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt bei Professoren auf Zeit oder Juniorprofessoren nicht wieder auf, wenn die Nichtfortsetzung ihres Dienstverhältnisses darauf beruht, dass sie sich in der Lehre als Hochschullehrer nicht bewährt haben. In diesen Fällen erlischt die Lehrbefugnis.

### **§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent erlischt
  1. durch Ernennung zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
  2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
  3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
  4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird widerrufen, wenn der Privatdozent, aus Gründen, die er zu vertreten hat, in einer vom Sektionsrat festgelegten Zeit keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.
- (3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden, wenn
  1. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  2. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
  3. er schuldhaft gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.
- (5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheiden die professoralen und habilitierten Mitglieder des Rates der Sektion, der das Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde, angehört. Im Falle der Bildung einer gemeinsamen Kommission gemäß § 6 entscheidet diese.

### **§ 17 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung**

Die Habilitation kann von der Habilitationskommission zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde.

### **§ 18 Akteneinsicht**

Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Konstanz vom 31. März 1999 (W., F. u.K. 1999, S. 157) außer Kraft.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingereichte Habilitationsgesuche gilt auf Antrag des Kandidaten die bisherige Habilitationsordnung, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.



-9-

- (3) Die Änderungssatzung vom 13. März 2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (4) Eine an der Universität Konstanz verliehene Lehrbefugnis von Privatdozenten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ernannt, an einer anderen Hochschule zum Privatdozenten bestellt wurden oder denen eine entsprechende Lehrbefugnis verliehen wurde, erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung. Für das Ruhen der Lehrbefugnis gilt Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 entsprechend.

---

**Anmerkung:**

Diese Ordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 14/2001 vom 10. Oktober 2001 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 13/2007 vom 13. März 2007 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 4/2010 vom 4. Februar 2010 veröffentlicht.